

Alexandra Otto*

Ergänzung des Versicherungskontos

*Alexandra Otto ist Mitarbeiterin der Deutschen Rentenversicherung Bund

Deutsche Rentenversicherung Bund

Herausgegeben von der
Deutschen Rentenversicherung Bund – Team Fachliche Trainings
2160 Berufliches TrainingsCenter
Die Bildungsabteilung
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin
 Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartner: Cornelia Marweld
 0160-144 05 18,  fachliche-trainings-postkorb@drv-bund.de

Stand: 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Allgemeines zum Versicherungskonto	5
2.1	Das Versicherungskonto	5
2.2	Maschinell gemeldete Zeiten	5
2.3	Der Versicherungsverlauf	6
2.4	Die Kontenklärung	9
3	Rentenrechtliche Zeiten für das Versicherungskonto	11
3.1	Beitragszeiten im Inland	11
3.2	Minijobs	13
	3.2.1 Geringfügig entlohnte Beschäftigung	13
	3.2.2 Kurzfristige Beschäftigung	14
3.3	Zeiten im Beitrittsgebiet bis 31.12.1991	15
3.4	Zeiten im Ausland	16
3.5	Zeiten nach dem Fremdrentengesetz	17
	3.5.1 Berechtigter Personenkreis	17
	3.5.2 Zeiten nach dem Fremdrentengesetz	21
3.6	Anrechnungszeiten	22
3.7	Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten	22
3.8	Zurechnungszeiten	24
4	Weitere Unterlagen	25
5	Abbildungsverzeichnis	26

1 Vorwort

In diesem Vortrag soll das Versicherungskonto näher betrachtet werden. Dazu wird zu Beginn geklärt, welche Inhalte im Versicherungskonto gespeichert werden.

Anschließend folgen Ausführungen zu den Meldepflichten von Zeiten, die maschinell direkt in das Versicherungskonto gespeichert werden. Danach beschäftigen wir uns mit dem Versicherungsverlauf, wann dieser übersandt wird und wie er gegebenenfalls angefordert werden kann. Sollten noch nicht alle rentenrechtlich relevanten Zeiten im Versicherungskonto gespeichert sein, kann der Versicherte eine Kontenklärung durchführen.

Im zweiten Teil dieses Vortrages beschäftigen wir uns mit den rentenrechtlich relevanten Zeiten, die in das Versicherungskonto gespeichert werden. Zu ausgewählten rentenrechtlichen Zeiten erhalten Sie kurze Ausführungen über die Anspruchsvoraussetzungen und deren Nachweismöglichkeiten.

Sie finden im letzten Punkt eine Übersicht aller Quellen, die Grundlage für diese Ausarbeitung sind.

2 Allgemeines zum Versicherungskonto

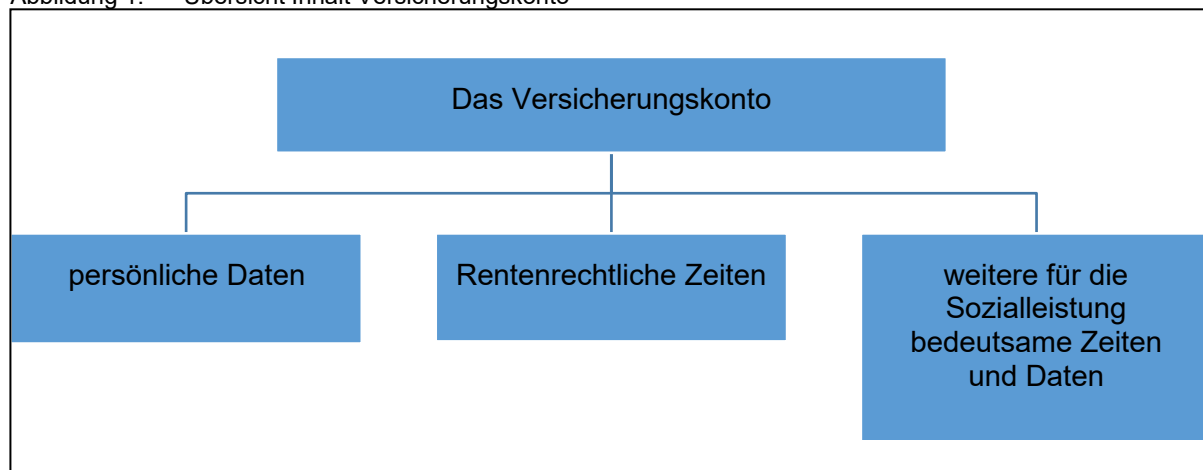
In diesem Abschnitt betrachten wir, welche Daten im Versicherungskonto gespeichert werden, welche Versicherungszeiten maschinell gemeldet werden, wie ein Versicherungsverlauf aussieht und erhalten nähere Ausführungen zur Kontenklärung.

2.1 Das Versicherungskonto

VBE 06 Folien 3+4

Leistungsansprüche der Rentenversicherung und deren Höhe basieren auf Daten, die sich aus dem Versicherungsleben der Versicherten ergeben. Diese Daten sind für jeden Versicherten in einem persönlichen Versicherungskonto erfasst. Das persönliche Versicherungskonto wird von dem zuständigen Rentenversicherungsträger geführt. Hier werden Daten unter einem Ordnungsbegriff, der Versicherungsnummer, elektronisch gespeichert und stehen dann bei Anfragen oder Anträgen zur Verfügung.

Abbildung 1: Übersicht Inhalt Versicherungskonto



Im Versicherungskonto werden persönliche Daten, die rentenrechtlichen Zeiten sowie weitere für die Sozialleistung bedeutsame Sachverhalte gespeichert.

Vollständig gespeicherte Daten sind wichtig. Insbesondere bei Renten kann nur ein vollständiges Versicherungskonto einen tatsächlichen Überblick über die zu erwartende Rentenleistung geben.

Das vollständig gespeicherte Versicherungskonto, insbesondere die Rentenrechtlichen Zeiten, wird unter anderem für die Wartezeitprüfung aller Renten, die Prüfung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bei Erwerbsminderungsrenten, die Anspruchsprüfung für Rehabilitationsleistungen und die Rentenberechnung benötigt.

2.2 Maschinell gemeldete Zeiten

VBE 06 Folie 5

Grundsätzlich werden verschiedene rentenrechtliche Zeiten direkt und maschinell an das jeweilige Versicherungskonto gemeldet und gespeichert. Dies erfolgt ohne Mitwirkung des Versicherten oder der Sachbearbeitung in der Rentenversicherung. Grund sind verschiedene Meldepflichten von rentenrechtlichen Zeiten durch den Arbeitgeber beziehungsweise der zahlenden Stelle. Diese hat der Gesetzgeber in den Vorschriften des SGB IV und SGB VI festgesetzt.

Folgende Zeiten und Daten werden unter anderem grundsätzlich an die Rentenversicherung und in das Versicherungskonto gemeldet:

- Versicherungspflichtige Beschäftigung und geringfügige Beschäftigung
 - Beginn und Ende
 - Unterbrechung der Entgeltzahlung
 - Auflösung des Arbeitsverhältnisses
 - einmalig gezahltes Entgelt
 - Beginn und Ende der Berufsausbildung
 - Beginn und Ende der Altersteilzeit
 - Wechsel Bundes- und Beitrittsgebiet
 - Höhe des Arbeitsentgeltes
- Bezieher von versicherungspflichtigen Sozialleistungen
 - Krankengeld
 - Verletztengeld
 - Versorgungskrankengeld
 - Übergangsgeld
 - Arbeitslosengeld
 - Pflegeunterstützungsgeld
 - Eingliederungsgeld bis 31.12.1992
 - Altersübergangsgeld bis 31.12.2003
 - Unterhaltsgeld und Arbeitslosenhilfe bis 31.12.2004
 - Arbeitslosengeld II vom 01.01.2005 bis 31.12.2010
- Entwicklungshelfer und sonstige im Ausland auf Antrag versicherungspflichtig beschäftigte Personen
- Versicherungspflichtige Pflegepersonen auf Grund einer nicht erwerbsmäßigen Pflege
- Versicherungspflichtige Wehr- und Zivildienstzeiten und Bundesfreiwilligendienst oder die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres
- Meldung von sonstigen rechtserheblichen Zeiten
 - Zuständige Krankenkasse:
 - Zeiten der Arbeitsunfähigkeit
 - Zeiten der Schwangerschaft / Mutterschutz
 - Zeiten der Schulausbildung, wenn Kenntnis vorliegt
 - Zuständige Leistungsträger:
 - Arbeitslosengeld II nach dem 31.12.2010
 - Bundesagentur für Arbeit:
 - Zeiten der Arbeitslosigkeit
 - Zeiten der Ausbildungssuche
 - Zeiten der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme
 - Sperrzeiten
 - Zeiten der Vermittlungssperre

Obwohl viele rentenrechtlich relevanten Zeiten bereits maschinell gemeldet und in das Versicherungskonto gespeichert werden, ist es immer erforderlich zu überprüfen, welche Zeiten bereits gespeichert sind, welche Lücken vorhanden sind, welche rentenrechtlichen Zeiten fehlen und ob alle bereits gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten richtig gespeichert sind.

Für diesen Zweck gibt es für den Versicherten den Versicherungsverlauf.

2.3 Der Versicherungsverlauf

VBE 06 Folien 6+7

Der Versicherungsverlauf gibt Auskunft über alle bereits gespeicherten rentenrechtlich relevanten Zeiten in einer chronologischen Auflistung.

Der Versicherungsverlauf kann formlos beim zuständigen Rentenversicherungsträger, bei einer Auskunft- und Beratungsstelle oder online auf www.deutsche-rentenversicherung.de über „Mein Kundenportal“ (mit Registrierung) oder die Online-Services (ohne Registrierung) angefordert werden. Es besteht auch die Möglichkeit zusätzlich zum Versicherungsverlauf eine Aufstellung der vorhandenen ungeklärten Zeiträume, sogenannte Lücken, zu erhalten.

Ab dem 27. Lebensjahr erhalten Versicherte jährlich eine Renteninformation, wenn mindestens fünf Jahre mit Beitragszeiten vorliegen. Ab dem 55. Lebensjahr erhalten Versicherte alle drei Jahre anstelle der Renteninformation eine ausführliche Rentenauskunft. Diesen Auskünften liegt auch ein Versicherungsverlauf mit den aktuell gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten bei; der Renteninformation lediglich bei der erstmaligen Übersendung.

Sollte der Versicherte beim Prüfen des Versicherungsverlaufes feststellen, dass rentenrechtlich relevante Zeiten fehlen, dann besteht die Möglichkeit eine Kontenklärung durchzuführen. Spätestens bei einem Rentenantrag muss eine Kontenklärung durchgeführt werden.

Abbildung 2: Auszug aus einem Versicherungsverlauf, Seite 1

Feststellungsbescheid vom 15.12.2023 aus der Versicherung von Inge Melzow		 SCHULUNG-FIKTIV Deutsche Rentenversicherung Bund	
Versicherungsnummer 03 200580 A 501 Kennzeichen: 1199 (000-00)			
Versicherungsverlauf		Anlage Seite: 01	
Der Versicherungsverlauf enthält im Versicherungskonto gespeicherte Daten. Vor der Darstellung der gespeicherten Daten geben wir Ihnen einige Hinweise zum Versicherungsverlauf: - Mit "Übergangszeit" haben wir Zeiträume zwischen zwei Ausbildungsabschnitten gekennzeichnet.			
Allgemeine Rentenversicherung			
Zeitraum	Entgelt	Art der Zeit, Anmerkungen	
20.05.1997 - 27.06.1997		- Schulausbildung	
01.07.1997 - 31.08.1997		- Übergangszeit	
01.09.1997 - 19.04.1998		- Fachschulausbildung	
20.04.1998 - 12.07.1998		- Krankheit oder Gesundheitsmaßnahme ohne Beitragszahlung	
25.07.1998 - 31.08.1998		- Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug	
01.09.1998 - 31.08.2000		- Fachschulausbildung	
01.09.2000 - 17.02.2001		- Fachschulausbildung	
22.02.2001 - 31.05.2001		- Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug	
01.06.2001 - 31.12.2001	17.442,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen für Beschäftigung in einer geschützten Einrichtung	
01.01.2002 - 31.12.2002	14.539,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen für Beschäftigung in einer geschützten Einrichtung	
01.01.2003 - 31.12.2003	16.597,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen für Beschäftigung in einer geschützten Einrichtung	
01.01.2004 - 30.10.2004	15.124,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen für Beschäftigung in einer geschützten Einrichtung	
31.10.2004 - 31.12.2004		- Schwangerschaft oder Mutterschutz	
01.01.2005 - 31.12.2005		- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen wegen Kindererziehung	
01.01.2005 - 06.03.2005		- Schwangerschaft oder Mutterschutz	
01.01.2006 - 31.12.2006		- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen wegen Kindererziehung	
01.01.2007 - 31.12.2007		- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen wegen Kindererziehung	
01.01.2008 - 31.12.2008		- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen wegen Kindererziehung	
Seite 02			

Abbildung 3: Auszug aus einem Versicherungsverlauf, Seite 2

Feststellungsbescheid vom 15.12.2023 aus der Versicherung von Inge Melzow		SCHULUNG-FIKTIV
Versicherungsnummer 03 200580 A 501 Kennzeichen: 1199 (000-00)		
Versicherungsverlauf		Anlage Seite: 02
Allgemeine Rentenversicherung		
Zeitraum	Entgelt	Art der Zeit, Anmerkungen
01.01.2008 - 31.12.2008	16.976,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen für Beschäftigung in einer geschützten Einrichtung
01.01.2009 - 31.12.2009		- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen wegen Kindererziehung
01.01.2009 - 31.12.2009	18.527,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen
01.01.2010 - 31.12.2010		- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen wegen Kindererziehung
01.01.2010 - 31.12.2010	21.472,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen
01.01.2011 - 31.12.2011	24.852,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen
01.01.2012 - 31.12.2012	28.417,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen
01.01.2013 - 31.12.2013	32.248,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen
01.01.2014 - 30.11.2014	32.120,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen
01.12.2014 - 31.12.2014	2.920,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen
01.01.2015 - 31.12.2015	37.862,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen
01.01.2016 - 31.12.2016	39.576,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen
01.01.2017 - 31.12.2017	40.960,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen
01.01.2018 - 31.12.2018	40.960,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen
01.01.2019 - 31.12.2019	40.960,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen
01.01.2020 - 31.12.2020	40.960,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen
01.01.2021 - 31.12.2021	40.960,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen
01.01.2022 - 31.12.2022	40.960,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen
Im Versicherungskonto sind außerdem noch folgende rentenrechtlich bedeutsame Zeiten gespeichert:		
Zeitraum		Art der Zeit, Anmerkungen
12.12.2004 - 11.12.2014		- Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung

Abbildung 4: Auszug aus einem Versicherungsverlauf, Anlage Seite 1

Feststellungsbescheid vom 15.12.2023 aus der Versicherung von Inge Melzow		SCHULUNG-FIKTIV
Versicherungsnummer 03 200580 A 501 Kennzeichen: 1199 (000-00)		
Information über die gespeicherten ausländischen Zeiten		Anlage Seite: 01
Finnland System für abhängig Beschäftigte		
Zeitraum		Art der Zeit, Anmerkungen
01.04.2005 - 31.12.2005		- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen
Niederlande System der Wohnversicherung		
Zeitraum		Art der Zeit, Anmerkungen
01.01.2006 - 31.12.2007		- Wohnzeit

2.4 Die Kontenklärung

VBE 06 Folie 8

Eine Kontenklärung wird auf Antrag des Versicherten durchgeführt oder wenn ein anderes Verfahren dies erfordert (zum Beispiel Versorgungsausgleich, Rentensplitting, Rentenverfahren). Stellt der Versicherte erstmalig einen Antrag auf Kontenklärung, wird grundsätzlich der Vordruck V0100 (Antrag auf Kontenklärung) benötigt. Gegebenenfalls sind weitere Vordrucke notwendig. Diese ergeben sich aus dem Hauptvordruck.

Von einer Kontenklärung werden alle rentenrechtlichen Zeiten erfasst. Das sind nach § 54 SGB VI

- Beitragszeiten
 - Pflichtbeiträge die gezahlt sind oder als gezahlt gelten
 - Freiwillige Beiträge
- beitragsfreie Zeiten
 - Anrechnungszeiten
 - Ersatzzeiten
 - Zurechnungszeiten
- Berücksichtigungszeiten
 - Kindererziehungszeiten
 - Kinderpflegezeiten

Das Kontenklärungsverfahren muss grundsätzlich mit einem Bescheid abgeschlossen werden. Dies kann durch einen Einzelvormerkungsbescheid, einen Feststellungsbescheid oder im Rahmen eines Rentenbescheides passieren.

Zusätzlich liegt dem Feststellungsbescheid eine Wartezeitauskunft und auf Antrag oder ab dem 55. Lebensjahr eine ausführliche Rentenauskunft bei.

Im Einzelvormerkungsbescheid entscheidet der Rentenversicherungsträger nur über die Vormerkung oder Ablehnung von einzelnen rentenrechtlichen Zeiten. Ein Einzelvormerkungsbescheid wird nur erteilt, wenn einzelne Zeiten beantragt werden.

Im Feststellungsbescheid entscheidet der Rentenversicherungsträger gegebenenfalls über die Vormerkung oder Ablehnung von einzelnen rentenrechtlichen Zeiten. Zusätzlich werden alle rentenrechtlichen Zeiten die im Versicherungsverlauf vorliegen und älter als sechs Kalenderjahre sind, verbindlich festgestellt.

Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung des Rentenversicherungsträgers, alle für ihre Versicherten relevanten Daten technisch aufbereitet vorzuhalten und auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu achten, fordert die Deutsche Rentenversicherung ihre Versicherten im Alter von 43, 49, 55 und 61 Jahren regelmäßig im Rahmen sogenannter Globalaufträge auf, die erfassten Daten zu überprüfen. Davon wird derzeit abgesehen.

Hierzu wird den Versicherten üblicherweise im Rahmen einer erstmaligen Kontenklärung eine Übersicht aller bereits erfasster rentenrechtlicher Zeiten zugesandt. Beigelegt wird der Antrag auf Kontenklärung (V0100). Wurde in der Vergangenheit bereits eine Kontenklärung durchgeführt, so wird durch die Übersendung des Fragebogens V0300 (Fragebogen zu Änderungen seit der letzten Kontenklärung) eine Überprüfung betreffs der Zeiten angeregt, die seitdem neu hinzugekommen sind. Zudem erfolgt hier eine Abfrage im Hinblick auf eingetretene Rechtsänderungen.

Jeder Antrag ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden. Wenn möglich, sollte die Bestätigung der Personenstandsdaten durch eine dafür zuständige Stelle vorgenommen worden sein.

Der zeitliche Rahmen für eine Kontenklärung beginnt in der Regel mit dem Monat der Vollendung des 17. Lebensjahres. Wurden bereits vorher Beiträge von beziehungsweise für den Versicherten gezahlt, so stellt der erste Beitrag den Beginn des zu klärenden Zeitraums dar. Eine Kontenklärung endet üblicherweise mit Ablauf des vorletzten Jahres vor dem anhängigen Verfahren.

3 Rentenrechtliche Zeiten für das Versicherungskonto

Mit dem Hauptfragebogen V0100 und den verschiedenen Unterfragebögen, werden die verschiedenen Rentenrechtlichen Zeiten abgefragt. Damit im eAntrag (bei eingeschalteter Antragsautomatik) alle Fragen zu den rentenrechtlichen Zeiten erscheinen, ist im Abschnitt „Klärung des Versicherungskontos“ des V0100 eine entsprechende Vorauswahl zu treffen.

Abbildung 5: Auszug V0100 eAntrag, Abschnitt "Klärung des Rentenversicherungskontos"

Klärung des Rentenversicherungskontos

⊗ Haben Sie **Zeiten** zurückgelegt, die **in Ihrem Versicherungsverlauf** fehlen?

Ungeklärte Lücken im Versicherungsverlauf

☐ Beitragszeiten im Inland (zum Beispiel aufgrund einer Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit oder Pflegetätigkeit)

☐ Zeiten oder Sachverhalte im Beitrittsgebiet bis 31.12.1991

☐ Zeiten im Ausland oder bei internationalen Organisationen

☐ Beitragsfreie Zeiten (zum Beispiel Krankheit, Arbeitslosigkeit, Ausbildungszeiten)

☐ Zeiten der Kindererziehung und der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes

⊗ ☐ Es fehlen keine der genannten Zeiten, mein Versicherungsverlauf ist vollständig.

Wegen der im eAntrag hinterlegten Antragsautomatik fehlt die zweite Zeile (Zeiten oder Sachverhalte im Beitrittsgebiet bis 31.12.1991), wenn auf Grund des Geburtsdatums keine entsprechende Zeit zurückgelegt worden sein kann.

3.1 Beitragszeiten im Inland

Fehlen Beitragszeiten im Versicherungskonto und es wurde, wie zuvor beschrieben, der Haken gesetzt, erscheint die folgende Frage zu den Beitragszeiten:

Abbildung 6: Auszug V0100 eAntrag, Abschnitt "Beitragszeiten im Inland"

Beitragszeiten im Inland

⊗ Angabe der **Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten** im Inland, die im Versicherungsverlauf nicht enthalten sind.

Zeitraum	genaue Bezeic...	Name des Arb...	Sitz des Betrieb...	Art des Betriebes	An welche Kra...

Hinzufügen

Bearbeiten

Entfernen

Durch Betätigen der Schaltfläche „Hinzufügen“ erscheint ein Popup-Fenster, in welchem alle erforderlichen Angaben vorgenommen werden können. Für weitere Zeiträume ist die Schaltfläche „Hinzufügen“ erneut zu bedienen.

Abbildung 7: Auszug V0100 eAntrag, ergänzende Angaben im Abschnitt "Beitragszeiten im Inland"

Hinzufügen

Angabe der **Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten** im Inland, die im Versicherungsverlauf nicht enthalten sind.

Vorbelegungsauswahl

vom bis

genaue Bezeichnung der Beschäftigung beziehungsweise Tätigkeit

Name des Arbeitgebers beziehungsweise Vermerk "selbständig"

Sitz des Betriebes

Art des Betriebes

zur Persönlichen Liste "Krankenkassen"

An welche Krankenkasse wurden Beiträge gezahlt?

Speichern Speichern und Neu Abbrechen

VBE 06 Folien 10-16

Zu den Beitragszeiten nach § 55 SGB VI gehören sowohl Pflicht- als auch freiwillige Beiträge. Dabei wird zwischen tatsächlich nach Bundesrecht gezahlten Beiträgen, solchen, die als gezahlt gelten und gleichgestellten Beitragszeiten unterschieden.

In der Aufstellung unter Frage 3.1 sind fehlende Beitragszeiten oder Beschäftigungen im Bundesgebiet aufzuführen. Dies sind zum Beispiel Zeiten als Lehrling, Angestellter, Arbeiter, Beschäftigter im Bergbau, Seemann, Selbständiger, Künstler, Wehr- oder Zivildienstleistender, Bundesfreiwilligendienstleistender, Bezieher von Vorruhestandsgeld, Pflegeperson ab 1.4.1995, geringfügig entlohnter Beschäftigter ab 1.4.1999 (Minijobber), freiwillig Versicherter, Sozialleistungsbezieher.

Als Beweismittel kommen unter anderem in Betracht

- Bescheinigungen der Arbeitgeber
- Bescheinigungen der Krankenkasse
- Gehaltsabrechnungen
- Durchschriften aus den Versicherungsnachweisheften
- Beitragsbescheinigungen
- Aufrechnungsbescheinigungen
- Versicherungskarten
- Quittungskarten
- Seefahrtbücher
- Bescheinigungen der Reedereien
- Bergmannsbücher
- Abkehrscheine
- Zeugnisse
- Zeugenerklärungen
- Teilnahmebescheinigung der Einsatzstelle

VBE 06 Folie 17

Eine Eintragung soll auch erfolgen, wenn die versicherte Person im öffentlichen Dienst als Beamter oder gleichgestellte Person (zum Beispiel DO-Angestellte, Berufssoldaten und Zeitsoldaten der Bundeswehr, Kirchenbedienstete sowie satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften) tätig war und aus diesem Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Versorgung ausgeschieden ist. Für diese Personen kann nach verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen eine Nachversicherung durchgeführt werden.

Eine Eintragung ist auch erforderlich, wenn ein Anspruch auf Nachversicherung bereits geltend gemacht wurde oder künftig geltend gemacht wird. Der Rentenversicherungsträger empfiehlt, sich wegen der Durchführung der Nachversicherung mit dem früheren Dienstherrn in Verbindung zu setzen. Ist eine Nachversicherung bisher nicht durchgeführt worden, weil für das Dienstverhältnis eine Aufschubbescheinigung erteilt wurde, ist diese einzusenden. In diesen Fällen prüft der Rentenversicherungsträger die Möglichkeit der Nachversicherung.

Zu den Beitragszeiten zählen auch Kindererziehungszeiten nach § 56 SGB VI, „alte“ Beitragszeiten nach § 247 SGB VI, Beitragszeiten im Beitrittsgebiet und im Saarland nach § 248 SGB VI, Beitragszeiten für Kindererziehung in Sonderfällen nach § 249 SGB VI und Beitragszeiten wegen Kindererziehung im Beitrittsgebiet nach § 249a SGB VI. Diese Zeiten werden jedoch gegebenenfalls mit anderen Fragen im V0100 und mit anderen Fragebögen abgefragt.

3.2 Minijobs

VBE 06 Abb. 19

Minijobs stellen eine besondere Form der Beschäftigung dar. Für diese gelten verschiedene andere Vorschriften. Minijobs werden in geringfügig entlohnte Beschäftigungen und kurzfristige Beschäftigungen unterteilt.

3.2.1 Geringfügig entlohnte Beschäftigung

VBE 06 Abb. 20-24

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet.

Die Geringfügigkeitsgrenze war bis zum 30.09.2022 ein fester, im Gesetz (§ 8 SGB IV) festgeschriebener Betrag. Mit Anhebung des Mindestlohns wurden die Normen zur Geringfügigkeit überarbeitet. Die Geringfügigkeitsgrenze ist seit dem 01.10.2022 ein flexibler Betrag und basiert jetzt auf einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden zum Mindestlohn. Damit soll sichergestellt werden, dass bei Anhebung des Mindestlohns auch die Geringfügigkeitsgrenze anpasst wird. Die Formel zur Ermittlung der Geringfügigkeitsgrenze ergibt sich aus § 8 Abs. 1a SGB IV und lautet:

$$\frac{\text{Mindestlohn} \times 130}{3} = \text{regelmäßiges Entgelt}$$

Daraus ergibt sich für die Zeit ab 01.10.2022 eine Geringfügigkeitsgrenze i. H. v. 520,00 Euro monatlich. Zum 01.01.2025 ist der Mindestlohn auf 12,82 Euro erhöht worden. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt daher ab dem 01.01.2025 monatlich 556,00 Euro.

Das regelmäßige Arbeitsentgelt berechnet sich aus allen laufenden Einnahmen der geringfügigen Beschäftigung im Jahr, zuzüglich aller regelmäßigen Einmalzahlungen, geteilt durch 12 Monate. Dieser Betrag darf die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten. Zu den regelmäßigen Einmalzahlungen zählen zum Beispiel Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und Zahlungen aufgrund betrieblicher Vereinbarungen.

Nicht zu den regelmäßigen Einmalzahlungen zählen unerwartete Gewinnausschüttungen aus dem Vorjahr und die unerwartete Ableistung von Überstunden zum Beispiel wegen Krankheit eines anderen Arbeitnehmers.

$$\frac{12 \text{ Monate} \times \text{laufende Einnahmen} + \text{Einmalzahlungen}}{12 \text{ Monate}} = \text{regelmäßiges Entgelt}$$

Mehrere geringfügige Beschäftigungen werden gegebenenfalls zusammengerechnet, um die Geringfügigkeitsgrenze zu prüfen.

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich bei einer geringfügig entlohten Beschäftigung beitragspflichtig. Hier wird zwischen einer geringfügig entlohten Beschäftigung in einem Betrieb und einer geringfügig entlohten Beschäftigung im Privathaushalt unterschieden. Der Arbeitgeber im Betrieb zahlt einen erhöhten Beitrag zur Rentenversicherung von aktuell 15%, der Arbeitgeber im Privathaushalt zahlt einen geminderten Beitrag von 5% zur Rentenversicherung.

Der Arbeitnehmer ist grundsätzlich bei einer geringfügig entlohten Beschäftigung beitragspflichtig. Seine Beiträge berechnen sich aus der Differenz zwischen dem aktuellen Beitragssatz von 18,6% und dem Beitragssatz, den der Arbeitgeber bereits zahlt. Somit zahlen geringfügig entlohnte Beschäftigte in einem Betrieb einen Beitragssatz von 3,6% und geringfügig entlohnte Beschäftigte im Privathaushalt einen Beitragssatz von 13,6 %. Beiträge werden bei der geringfügig entlohten, versicherungspflichtigen Beschäftigung von mindestens 175 EUR berechnet. Hier können sich höhere Beiträge für den Versicherten ergeben.

Der Arbeitnehmer kann sich mit schriftlichem Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Der Antrag ist gegenüber dem Arbeitgeber zu stellen. Er gilt für die gesamte Dauer der geringfügig entlohten Beschäftigung, kann nicht widerrufen werden und wirkt auch auf alle zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigungen. Mit Antragstellung besteht somit eine Pflicht seitens des Arbeitnehmers auch alle weiteren Arbeitgeber, bei denen eine geringfügig entlohnte Beschäftigung besteht, zu informieren. Die Befreiung von der Versicherungspflicht beginnt mit dem Monat des Antragseingangs beim Arbeitgeber. Der Arbeitgeber ist verpflichtet binnen sechs Wochen die Minijobzentrale mit einer Meldung zur Sozialversicherung über die Befreiung der Versicherungspflicht zu informieren. Kommt der Arbeitgeber dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, beginnt die Befreiung von der Versicherungspflicht erst mit Folgemonat des Eingangs der Meldung bei der Minijobzentrale.

Zuständig als Einzugsstelle ist die Minijobzentrale. Diese ist in die Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See eingegliedert.

3.2.2 Kurzfristige Beschäftigung

VBE 06 Abb. 25-26 Eine kurzfristige Beschäftigung liegt unabhängig vom gezahlten Arbeitsentgelt vor, wenn die Dauer der Beschäftigung maximal drei Monate oder 70 Tage im Kalenderjahr beträgt und diese kurzfristige Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Wird die kurzfristige Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt, darf das regelmäßige Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten. Die zeitliche Befristung muss bereits vor Antritt der Beschäftigung vertraglich geregelt oder durch ihre Eigenart begrenzt sein.

Die kurzfristige Beschäftigung ist für den Arbeitgeber beitragsfrei. Es werden somit keine Pauschalbeiträge an die Rentenversicherung gezahlt.

Der Arbeitnehmer ist bei einer kurzfristigen Beschäftigung in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. Es werden somit keine Beiträge an die Rentenversicherung gezahlt. Eine Möglichkeit sich auf Antrag pflichtversichern zu lassen oder auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten gibt es nicht.

3.3 Zeiten im Beitrittsgebiet bis 31.12.1991

Sofern im eAntrag im Vordruck V0100 im Abschnitt „Klärung des Versicherungskontos“ in der Zeile „Zeiten oder Sachverhalte im Beitrittsgebiet bis 31.12.1991“ ein Haken gesetzt wurde (nur sichtbar bei entsprechendem Geburtsdatum – vgl. Abbildung 4), wird automatisch der Vordruck V0700 den auszufüllenden Vordrucken hinzugefügt.

Abbildung 8: Screenshot vom Antragsbereich im eAntrag

The screenshot shows a web interface for 'Antrag / Formular'. A dropdown menu is open, showing the following options:

- ☒ V0100 Antrag auf Kontenklärung
- ☐ V0700 Fragebogen zur Klärung und Prüfung von Zeiten im Beitrittsgebiet
- ☒ R0990 Aufstellung über eingereichte bzw. nachzureichende Unterlagen

VBE 06 Folien 19-24

Beiträge, die zu einem anderen Rentenversicherungssystem gezahlt worden sind, können den Beiträgen nach Bundesrecht gleichgestellt sein. Dazu gehören die Beiträge im Beitrittsgebiet bis zum 31.12.1991. Diese Zeiten werden nicht maschinell an das Versicherungskonto gemeldet und müssen immer im Zuge einer Kontenklärung ergänzt werden. Für diese Zeiten ist bei entsprechendem Geburtsdatum im V0100 Antrag auf Kontenklärung die oben beschriebene Zeile vorhanden. Liegen Zeiten im Beitrittsgebiet bis 31.12.1991 vor, ist zusätzlich der Vordruck V0700 auszufüllen.

Grundsätzlich erfolgt der Nachweis der Beitragszahlung durch den Sozialversicherungsausweis der DDR. Können nicht alle Zeiten nachgewiesen werden, kann es zu einer Berücksichtigung dieser Zeiten durch Glaubhaftmachung kommen. Insbesondere für diese Fallgestaltungen sind die Fragen im Vordruck V0700 wichtig.

3.4 Zeiten im Ausland

Folgenden Abschnitt gibt es im V0100, wenn im Abschnitt „Klärung des Versicherungskontos“ in der Zeile „Zeiten im Ausland oder bei internationalen Organisationen“ ein Haken gesetzt wurde:

Abbildung 9: Auszug V100 eAntrag, Fragen zu Auslandszeiten

Zeiten im Ausland oder bei internationalen Organisationen
Haben Sie Zeiten in einem ausländischen Versicherungssystem zurückgelegt (zum Beispiel, weil Sie im Ausland gearbeitet haben)? Anzugeben sind auch Zeiten in Sondersystemen (zum Beispiel für Beamte, Selbständige, Landwirte). ☒ keine Angabe ☐ nein ☐ ja
Haben Sie sich nach Vollendung des 15. Lebensjahres in Dänemark oder in den Niederlanden beziehungsweise nach Vollendung des 16. Lebensjahres gewöhnlich in einem der folgenden Länder aufgehalten: Australien, Finnland, Island, Israel, Kanada / Quebec, Liechtenstein, Norwegen, Schweden, Schweiz? ☒ keine Angabe ☐ nein ☐ ja
Sind Sie Vertriebener / Spätaussiedler im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes? ☒ keine Angabe ☐ nein ☐ ja zum Unterantrag
Haben Sie Beitragszeiten und Beschäftigungszeiten in Polen zurückgelegt? ☒ keine Angabe ☐ nein ☐ ja
Haben Sie während einer Beschäftigung bei einer internationalen Organisation einem Sondersversorgungssystem dieser Organisation angehört (zum Beispiel bei OECD, UNO, CERN, EZB, EPA oder einer Institution der Europäischen Union)? ☒ keine Angabe ☐ nein ☐ ja

VBE 06 Folien 26-30

Auch Zeiten im Ausland können unter verschiedenen Voraussetzungen in das Versicherungskonto gespeichert werden. Das gilt nicht nur für Beschäftigungszeiten. In anderen Staaten können auch Beitragszeiten vorliegen, ohne dass der Versicherte tatsächlich gearbeitet hat. Das sind zum Beispiel Wohnzeiten in Dänemark, Finnland, den Niederlanden oder Schweden (siehe Abbildung 8, Frage 2).

So kann es im Zuge überstaatlichen Rechts durch Europäische Verordnungen oder im Zuge zwischenstaatlichen Rechts durch Sozialversicherungsabkommen dazu kommen, dass ausländische Versicherungszeiten bei der Prüfung der Wartezeit beziehungsweise für die Prüfung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bei Erwerbsminderungsrenten berücksichtigt werden.

Sollte dies der Fall sein, tauschen die verschiedenen Sozialleistungsträger weltweit ihre Versicherungszeiten in verschiedenen Verfahren aus.

Wenn ein ausländischer Sozialleistungsträger seine Zeiten der Deutschen Rentenversicherung übermittelt hat, werden diese auch in das Versicherungskonto gespeichert. Diese Zeiten tauchen dann auch im Versicherungsverlauf auf (siehe Abschnitt 2.3, Abbildung 3, Zeiten für Finnland und Niederlande).

Die ausländischen Zeiten im Versicherungsverlauf sind nicht Bestandteil des Bescheides und dienen nur als Hinweis für den Versicherten. Einen Widerspruch gegen diese Zeiten kann der Versicherte nur beim ausländischen Versicherungsträger einlegen.

3.5 Zeiten nach dem Fremdrentengesetz

Im Abschnitt „Zeiten im Ausland oder bei internationalen Organisationen“ wird die Vertriebenen- bzw. Spätaussiedlereigenschaft abgefragt (siehe Abbildung 8, Frage 3).

Wird die Frage bejaht, ist das Herkunftsgebiet anzugeben und weitere Vordrucke auszufüllen. Für Zeiten in Albanien, Bulgarien etc. (erster Punkt der nachfolgenden Abbildung), ist der erforderliche Vordruck im eAntrag hinterlegt und wird dem Formularbereich automatisch hinzugefügt. Nach Klick auf die Schaltfläche „zum Unterantrag“ kann man den Vordruck gleich ausfüllen.

Abbildung 10: Auszug V0100 eAntrag – ergänzende Angaben zu Vertriebenen / Spätaussiedlern

Sind Sie Vertriebener / Spätaussiedler im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes?

☐ keine Angabe ☐ nein ☒ ja [zum Unterantrag](#)

☐ Zeiten in Albanien, Bulgarien, Ungarn, China, Jugoslawien (beziehungsweise in Bosnien-Herzegowina, im Kosovo, in Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien oder Slowenien) oder der Tschechoslowakei (beziehungsweise in Tschechien oder der Slowakei)

☐ Zeiten in der Sowjetunion (beziehungsweise in Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, der Republik Moldau, der Russischen Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine oder Usbekistan)

☐ Zeiten in Rumänien

☐ Zeiten in Polen

Für alle anderen Herkunftsgebiete erscheint ein Popup-Fenster mit der Angabe des jeweiligen Vordrucks, welcher als Papiervordruck ausgefüllt und dem Antrag beigelegt werden muss.

Abbildung 11: eAntrag, Popup-Fenster zur Frage bei Vertriebenen / Spätaussiedlern

Hinweis

Bitte V0711 (Fragebogen über zurückgelegte Beschäftigungs-, Versicherungs-, Anrechnungs- und Militärdienstzeiten auf dem Staatsgebiet der ehemaligen UdSSR und deren Nachfolgestaaten) ausfüllen und beifügen.

OK

VBE 06 Folien 32-35

Für anerkannte Vertriebene und Spätaussiedler gilt das Fremdrentengesetz. Das bedeutet, dass die Versicherungszeiten dieser Personen im Ausland, dem sogenannten Herkunftsgebiet, in der deutschen Rentenversicherung berücksichtigt werden, als hätte der Versicherte diese in Deutschland zurückgelegt.

3.5.1 Berechtigter Personenkreis

Für die Anerkennung als Vertriebener oder Spätaussiedler ist das Bundesverwaltungsamt zuständig. Der Rentenversicherungsträger ist an die Feststellung des Bundesverwaltungsamtes gebunden.

Die Feststellung, welche Zeiten nach dem Fremdrentengesetz anerkannt werden können, trifft der Rentenversicherungsträger.

Folgende Unterlagen können die Berechtigung zur Anwendung des Fremdrentengesetzes nachweisen:

- Vertriebenenausweis A, Zuzug bis 31.12.1992
- Vertriebenenausweis B, Zuzug bis 31.12.1992
- Spätaussiedlerbescheinigung mit Zugehörigkeit nach § 4 Bundesvertriebenengesetzes
- Bescheinigung nach § 100 BVFG mit Zugehörigkeit als Vertriebener oder nach § 4 Bundesvertriebenengesetzes

Abbildung 12: Vertriebenenausweis

Behördliche Eintragungen	Zur Beachtung Dieser Ausweis ist eine amtliche Urkunde. Mißbrauch und Fälschung werden bestraft. Änderungen dürfen nur von Amts wegen vorgenommen werden.	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND AUSWEIS für Vertriebene und Flüchtlinge A Nummer des Ausweises Dieser Ausweis gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis.
---------------------------------	--	---

Name (ggf. Geburtsname) _____ Vornamen (Rufname unterstreichen) Geburtstag _____ Geburtsort _____ (Land, Kreis) Kinder unter 16 Jahren Vorname Geburtstag 1. _____ 2. _____ 3. _____ 4. _____ 5. _____ 6. _____	Ständiger Aufenthalt im Bundesgebiet (Berlin-West) seit: _____ Wohnort und Wohnung _____ Unterschrift des Inhabers Ort und Datum _____ Ausstellende Behörde Dienststempel _____ Unterschrift	Nummer des Personalausweises _____ Behördliche Eintragungen Ausweisinhaberin gilt als Vertriebene gem. § 1 Abs. 3 BVFG und ist zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen gem. § 10 Abs. 2 Nr. 2 BVFG berechtigt. _____, den
---	---	---

Abbildung 13: Bescheinigung nach § 100 Abs.2 BVFG

X Zutreffendes ankreuzen!	Behörde:	PLZ, Ort, Datum:
		Sachbearbeiter(in): Zimmer-Nr.:
		Telefon: Durchwahlnummer: Telefon:
		Nr./AZ: Bitte stets angeben
Hiermit wird bescheinigt, daß ☐ Herr ☐ Frau		Bescheinigung gem. § 100 BVFG Nr.:
Name, Vorname		zur Vorlage bei
Geburtsdatum Geburtsort		☐ Arbeitsamt
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)		☐ Rentenversicherungsträger
☐ Vertriebener i.S.d. § 1 Abs. _____ BVFG ist.		☐ _____ (andere Behörde, die Leistung gewähren muß)
☐ Vertriebener (Aussiedler) i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG ist.		
☐ Flüchtling i.S.d. § 3 BVFG ist.		
☐ als Vertriebener/Aussiedler gilt (§ 1 Abs. 3 BVFG).		
Anhaltspunkte zum Ausschluß von Rechten und Vergünstigungen liegen nicht vor.		
Diese Bescheinigung ist nur gültig zur Vorlage bei der oben bezeichneten Behörde.		
Unterschrift		(Datumstempel)

3.5.2 Zeiten nach dem Fremdrentengesetz

VBE 06 Folien 36-37

Beitragszeiten können nach § 15 FRG berücksichtigt werden. Danach stehen die bei einem fremden Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten deutschen Beitragszeiten gleich. Abhängige Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten, die zur Beitragszahlung führten, stehen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit gleich.

Sind keine Beiträge an einen fremden Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden, könnten trotzdem Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG vorliegen, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt jedoch nur für Beschäftigungszeiten ab dem 17. Lebensjahr.

Wurden jedoch Beiträge erstattet, können Beitrags- und Beschäftigungszeiten nicht berücksichtigt werden.

Auch Zeiten der Kindererziehung sowie der Wehrdienst können berücksichtigt werden.

VBE 06 Folie 38

Grundsätzlich müssen alle rentenrechtlich bedeutsamen Zeiten die im Herkunftsgebiet zurückgelegt worden sind in Deutschland nachgewiesen werden. Ist das nicht möglich, können diese Zeiten auch glaubhaft gemacht werden. Eine Glaubhaftmachung liegt vor, wenn die behauptete Zeit überwiegend wahrscheinlich ist. Folgende Unterlagen können zum Beispiel der Glaubhaftmachung genügen:

- Arbeitsbücher
- Arbeitsbescheinigungen
- Zeugenerklärungen Eides statt

Unterlagen gelten nur unter bestimmten Voraussetzungen als Nachweis. In den Unterlagen muss genau vermerkt sein, in welchem Zeitraum der Versicherte bei welchem Arbeitgeber beschäftigt war, ob die Arbeit unterbrochen wurde (zum Beispiel Arbeitsunfähigkeit, unbezahlter Urlaub) und aus welchen Quellen die Angaben stammen (zum Beispiel Lohnarchiv, Krankenlisten, Personalakten).

Folgende Unterlagen können als Nachweis genügen:

- Archivbescheinigungen

VBE 06 Folie 39

Zeiten, die nach dem Fremdrentengesetz anerkannt werden, zählen in vollem Umfang für die Versicherungszeit. Dies gilt sowohl für nachgewiesene als auch glaubhaft gemachte Zeiten.

Für die Beitrags- und Beschäftigungszeiten muss ein fiktiver Verdienst ermittelt werden. Dieser wird nach den Tabellen der Anlagen 13 und 14 SGB VI bestimmt.

Dafür müssen die Beitrags- und Beschäftigungszeiten einer Qualifikationsgruppe und einem Wirtschaftsbereich zugeordnet werden. Die Tatsache, ob Vollzeit oder Teilzeitbeschäftigung vorlag, hat auch Auswirkung auf die Bewertung der Zeiten nach dem Fremdrentengesetz.

Für nachgewiesene Zeiten werden die so ermittelten Entgeltpunkte um ein Sechstel erhöht.

Damit der Rentenversicherungsträger über die Zeiten nach dem Fremdrentengesetz entscheiden kann, ist es erforderlich den jeweiligen Fragebogen zur Frage „Sind Sie Vertriebener / Spätaussiedler im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes?“ des V0100 auszufüllen.

3.6 Anrechnungszeiten

Sofern im eAntrag im Vordruck V0100 im Abschnitt „Klärung des Versicherungskontos“ in der Zeile „Beitragsfreie Zeiten (zum Beispiel Krankheit, Arbeitslosigkeit, Ausbildungszeiten“ ein Haken gesetzt wurde (vgl. Abbildung 4), wird automatisch der Vordruck V0410 den auszufüllenden Vordrucken hinzugefügt.

VBE 06 Folien 41-44

Anrechnungszeiten gehören zu den beitragsfreien Zeiten.

Anrechnungszeiten können nach §§ 58 und 252 sowie 252a SGB VI vorliegen. Es handelt sich um Zeiten, in denen Versicherte auf Grund persönlicher Umstände keine Beiträge zahlen konnten. Folgende Zeiten können als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind:

- Arbeitsunfähigkeit
- Krankheit zwischen den 17. und 25. Lebensjahr
- Zeiten des Mutterschutzes
- Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug
- Ausbildungssuche
- schulische Ausbildung
- Rentenbezug mit Zurechnungszeit
- ALG II Bezug nach dem 31.12.2010
- Beitragszahlung der Bundesagentur für Arbeit vom 01.01.1983 bis 31.12.1997
- Beitragszahlung von anderen Leistungsträgern vom 01.01.1984 bis 31.12.1997
- Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug vor 2008
- Im Beitrittsgebiet
 - Zeiten des Mutterschutzes
 - vor 1992: Lohnersatzleistung, Vorruhestandsgeld, Arbeitsvermittlung
 - arbeitslos vor dem 01.03.1990
 - Bezug einer Invalidenrente vor dem 55. Lebensjahr
 - Arbeitsausfalltage im Sozialversicherungsausweis

Diese Liste soll Ihnen einen groben Überblick über mögliche Anrechnungszeiten geben. Meist gibt es weitere Anspruchsvoraussetzungen die vorliegen müssen, damit diese Zeiten als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden können. Damit die Rentenversicherung über diese Zeiten entscheiden kann, sind weitere Angaben im Vordruck V0410 erforderlich.

3.7 Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten

Sofern im eAntrag im Vordruck V0100 im Abschnitt „Klärung des Versicherungskontos“ in der Zeile „Zeiten der Kindererziehung und der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes“ ein Haken gesetzt wurde (vgl. Abbildung 4), erscheint im weiteren Verlauf des V0100 im eAntrag der folgende Abschnitt:

Abbildung 15: Auszug V100 eAntrag, Angaben zu Kindern

Angaben zu Kindern

Haben Sie Kinder innerhalb der ersten 10 Lebensjahre erzogen, für die Zeiten der Kindererziehung bisher **nicht** oder nicht vollständig bei Ihnen angerechnet wurden?

☒ keine Angabe ☐ nein ☐ ja **Zeiten der Kindererziehung im Versicherungskonto**

Haben Sie ab dem 1.1.1992 Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt, die im Versicherungsverlauf **nicht** enthalten sind?

☒ keine Angabe ☐ nein ☐ ja

Sind die Zeiten der Kindererziehung noch nicht im vollen Umfang (siehe nachfolgende Ausführungen) im Versicherungsverlauf enthalten, ist die Frage mit „ja“ zu beantworten und es erscheint eine weitere Frage:

Abbildung 16: Auszug V100 eAntrag, Angaben zu Kindern

Angaben zu Kindern	
Haben Sie Kinder innerhalb der ersten 10 Lebensjahre erzogen, für die Zeiten der Kindererziehung bisher nicht oder nicht vollständig bei Ihnen angerechnet wurden?	
☐ keine Angabe	☐ nein ☒ ja Zeiten der Kindererziehung im Versicherungskonto
Wurden diese Zeiten der Kindererziehung bereits bei einem anderen Berechtigten angerechnet beziehungsweise soll die Anrechnung bei einem anderen Berechtigten erfolgen?	
☐ keine Angabe	☒ nein ☐ ja zum Unterantrag

Wird diese mit „nein“ beantwortet, wird automatisch der Vordruck V0800 den auszufüllenden Vordrucken hinzugefügt. Über die Schaltfläche „zum Unterantrag“ wird man direkt zum Vordruck V0800 geführt und kann diesen ausfüllen.

VBE 06 Folie 46

Kindererziehungszeiten sind Pflichtbeitragszeiten; Beiträge sind von den Berechtigten hierfür nicht zu zahlen.

Kindererziehungszeiten können für Kinder die nach dem 31.12.1991 geboren sind nach § 56 SGB VI vorliegen. Für Kinder die vor dem 01.01.1992 geboren sind, greifen die Vorschriften §249 SGB VI für das Bundesgebiet und § 249a SGB VI für das Beitrittsgebiet. Kinderberücksichtigungszeiten können nach § 57 SGB VI vorliegen.

Voraussetzung für die Anrechnung von Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ist, dass:

- die Erziehungszeit dem betreffenden Elternteil zuzuordnen ist,
- die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist oder einer solchen gleichsteht,
- der Elternteil nicht von der Anrechnung ausgeschlossen ist.

Elternteil können dabei nicht nur leibliche Mütter und Väter sein, sondern auch Adoptiv-, Stief- und Pflegemütter und –väter.

Bestimmte Elternteile sind von der Anrechnung von Erziehungszeiten ausgeschlossen. Damit dies der Rentenversicherungsträger prüfen kann, sind **alle** Fragen im Vordruck V0800 gewissenhaft zu beantworten.

VBE 06 Folien 47-49

Bei Kindern die vor dem 01.01.1992 geboren sind, werden für Zeiten der Erziehung während der ersten 30 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt Kindererziehungszeiten anerkannt. Wenn Versicherte bereits vor dem 01.01.2019 eine Rente bezogen haben, gibt es für diesen Fall verschiedene Übergangsvorschriften.

Bei Kindern die nach dem 31.12.1991 geboren sind, werden für Zeiten der Erziehung während der ersten 36 Kalendermonate, nach dem Monat der Geburt Kindererziehungszeiten anerkannt.

Überlagern sich Kindererziehungszeiten für die gleichzeitige Erziehung mehrerer Kinder, wird der Zeitraum um diese Kalendermonate verlängert. (zum Beispiel für Zwillinge nach dem 31.12.1991 um 36 Kalendermonate auf insgesamt 72 Kalendermonate)

VBE 06 Folien 50-51

Darüber hinaus werden Erziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr der Kinder als Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anerkannt, soweit die Voraussetzungen, die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten maßgebend sind, auch während dieser Zeiten vorgelegen haben.

Die Berücksichtigungszeit beginnt bereits im Monat der Geburt des Kindes und endet mit Vollendung seines 10. Lebensjahres. Werden mehrere Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres gleichzeitig erzogen, wird die einzelne Berücksichtigungszeit hierdurch nicht verlängert. Der Gesamtzeitraum der Kinderberücksichtigungszeiten endet in diesen Fällen mit der Vollendung des 10. Lebensjahres des jüngsten Kindes.

VBE 06 Folien 52-53

Erziehungszeiten können zwischen den Elternteilen aufgeteilt werden. Eine Anerkennung bei beiden Elternteilen gleichzeitig ist nicht zulässig. Die einzelnen Zeiträume müssen daher jeweils einem Elternteil zugeordnet werden. Dies kann entweder durch die Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung geschehen (Vordruck V0820 - nur für zukünftige Zeiten möglich) oder durch Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse.

Dafür gibt es verschiedene Konstellationen.

1. Hat ein Elternteil das Kind allein erzogen, werden ihm die Erziehungszeiten zugeordnet.
2. Wurde eine übereinstimmende Erklärung mit dem Vordruck V0820 abgegeben, erfolgt die Zuordnung der Kindererziehungszeiten auf Grund dieser Erklärung ungeachtet der tatsächlichen Verhältnisse und ob die seinerzeit festgelegte Aufteilung weiterhin noch Wunsch beider Elternteile ist. Diese Erklärung ist bindend und kann allenfalls für die Zukunft zurückgenommen werden.
3. Haben Elternteile das Kind gemeinsam erzogen und es liegt keine übereinstimmende Erklärung vor, bekommt der Elternteil die Erziehungszeit zugeordnet, welcher das Kind überwiegend erzogen hat.
4. Können Erziehungszeiten nach Nr. 1 bis 3 nicht zugeordnet werden, werden die Erziehungszeiten der Mutter zugeordnet. Besonderheiten bestehen hier bei der Erziehung unter gleichgeschlechtlichen Paaren.

3.8 Zurechnungszeiten

VBE 06 Folien 55-57

§ 59 SGB VI definiert als Zurechnungszeit die Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder bei einer Rente wegen Todes den vom Versicherten zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten hinzuzurechnen ist, wenn der Versicherte das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sie beginnt

- bei einer Rente wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit,
- bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht, mit Beginn dieser Rente,
- bei einer Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente mit dem Tod des Versicherten,
- bei einer Erziehungsrente mit Beginn dieser Rente

und endet mit der Vollendung des 67. Lebensjahres des Versicherten. Bei einem Rentenbeginn zwischen 2019 und 2023 endet die Zurechnungszeit früher. Für diesen Zeitraum gilt die Übergangsvorschrift § 253a SGB VI.

Bei einem Rentenbeginn vor dem 01.01.2019 gilt noch der § 59 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2018.

Im Rahmen einer Kontenklärung, zu deren Zeitpunkt eine Leistung noch nicht ansteht, kann daher noch keine Aussage über Zurechnungszeiten getroffen werden. Die Zurechnungszeiten werden bei einem entsprechenden Rentenanspruch von Amts wegen bestimmt.

4 Weitere Unterlagen

Grundlage für diese Publikation sind verschiedene Informationsbroschüren. Diese können Sie sich im Internet auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen. Folgende Broschüren sind Grundlage der Ausarbeitung:

- Arbeitslos – was Sie beachten sollten
- Aussiedler und ihre Rente
- Die Rentenversicherung – verlässlicher Partner von Anfang an
- Kindererziehung – Ihr Plus für die Rente
- Kontenklärung: Fragen und Antworten
- Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente
- Minijob: Niedrige Beiträge voller Schutz
- Rente: Jeder Monat zählt
- Leben und arbeiten in Europa
- Arbeiten in Deutschland und X (einem Land mit Sozialversicherungsabkommen)
- Arbeiten in Deutschland und im vertragslosen Ausland

Grundlage für diese Publikation sind verschiedene Abschnitte aus den gemeinsamen rechtlichen Anweisungen der Rentenversicherung. Sie haben Zugriff auf diese gemeinsamen rechtlichen Anweisungen der Rentenversicherung über:

- <http://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de>

5 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht Inhalt Versicherungskonto	5
Abbildung 2: Auszug aus einem Versicherungsverlauf, Seite 1	7
Abbildung 3: Auszug aus einem Versicherungsverlauf, Seite 2	8
Abbildung 4: Auszug aus einem Versicherungsverlauf, Anlage Seite 1	8
Abbildung 5: Auszug V0100 eAntrag, Abschnitt "Klärung des Rentenversicherungskontos" .	11
Abbildung 6: Auszug V0100 eAntrag, Abschnitt "Beitragszeiten im Inland"	11
Abbildung 7: Auszug V0100 eAntrag, ergänzende Angaben im Abschnitt "Beitragszeiten im Inland"	12
Abbildung 8: Screenshot vom Antragsbereich im eAntrag.....	15
Abbildung 9: Auszug V100 eAntrag, Fragen zu Auslandszeiten	16
Abbildung 10: Auszug V0100 eAntrag – ergänzende Angaben zu Vertriebenen / Spätaussiedlern.....	17
Abbildung 11: eAntrag, Popup-Fenster zur Frage bei Vertriebenen / Spätaussiedlern	17
Abbildung 12: Vertriebenenausweis	18
Abbildung 13: Bescheinigung nach § 100 Abs.2 BVFG.....	19
Abbildung 14: Spätaussiedlerbescheinigung	20
Abbildung 15: Auszug V100 eAntrag, Angaben zu Kindern.....	22
Abbildung 16: Auszug V100 eAntrag, Angaben zu Kindern.....	23